

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Bebauungsplan Nr. 65 vom 24.11.1966

Das ausgewiesene Baugebiet besteht aus reinem Wohnbaugebiet (WR).

Die eingetragenen Geschöszahlen sind unbedingt einzuhalten.

Die an der Gottfried-Kinkel-Straße projektierten Häuser sind als Einfamilienhäuser auszuführen.

Sämtliche Häuser erhalten ein Satteldach. Die Dachneigung darf 30° nicht überschreiten.

Die an der Nordseite der Gottfried-Kinkel-Straße gelegenen Häuser sind an der Bergseite 1-geschossig, Sockelhöhe 0,50 m, an der Talseite 2-geschossig zu errichten. Die südlich der Gottfried-Kinkel-Straße projektierten Gebäude sind straßenseitig 1-geschossig, zum Tal 2-geschossig zu erstellen.

Die Sockelhöhe dieser Gebäude ist an der Straßenseite auf 0,50 m über fertiger Straßenkrone festgelegt.

Die südlich der Gottfried-Kinkel-Straße gelegenen Wohnhäuser können auf der westlichen Nachbargrenze im Anschluß an die Garage eine 10,00 m lange und 2,00 m hohe Wand aus Klinker- oder Kalksandsteinen erstellen. Eine Weiterführung dieser Mauer mit einer Höhe von 1,50 m ist möglich.

Die eingetragene Stellung der Gebäude im Plan bezügl. der Traufstellung ist verbindlich.

Bei einer Einfriedigung der Grundstücke an der Straßenseite darf die Gesamthöhe 0,80 m nicht überschreiten. Betonsockel und Maschendraht sind als Vorgarteneinfriedigung nicht gestattet.

Bei Neuparzellierung von Grundstücken ist eine Mindestgröße von 600 qm je Grundstück erforderlich.

Die Bestimmungen der Satzung der Stadt Siegburg über die Anlegung von Straßen, den Anbau an unfertigen Straßen und die Erhebung von Straßenanliegerbeiträgen vom 27.12.1957 sowie der Nachtrag hierzu vom 23.04.1959 finden hinsichtlich der Bebaubarkeit der im Bebauungsplan ausgewiesenen Grundstücke volle Anwendung.

Die Bestimmungen der Anlage zur Baustufenordnung treten außer Kraft.